



DÉLÉGATION SUISSE

London, den 14. März 1952.

Abgeltung des Abkommens von Washington.

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Man hätte wirklich annehmen dürfen, dass der Abgeltungsplan hier in kürzester Frist bereinigt werden könnte, nachdem wir ausdrücklich auf jede Verbindung mit der Londoner Konferenz und unserer hier gestellten Forderung betreffend Clearingguthaben verzichteten. Zunächst ergab sich gegen uns eine verständliche Front der Alliierten und Deutschlands, die beide hofften, die Clearingmilliarde wegoperieren zu können. Nachdem man schliesslich eingesehen hat, dass dies nicht möglich ist, erscheint die strategische Lage verändert: Die Alliierten wollen uns zwar nicht oder nicht mehr zu einem eigentlichen Verzicht drängen, sondern nur verhindern, dass unsere Forderung hier erledigt wird. Sie sollte auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Die Deutschen dagegen erklären nun mit Nachdruck, dass sie nicht in Zukunft ständig das Damokles-Schwert dieser schweizerischen Forderung über sich spüren könnten und dass deshalb die Frage der Clearingmilliarde in der jetzigen Konferenz in London oder im Anschluss an sie erledigt werden müsse. Hiezu wären ja auch wir bereit. In der jetzigen neuen Lage besteht also eher eine schweizerisch-deutsche Front gegen die Alliierten. Herr Abs, der Leiter der deutschen Gesamtdelegation, mit dem ich gestern unter vier Augen gefrühstückt und das ganze Problem eingehend besprochen habe, möchte mit allen Mitteln versuchen, die Alliierten dazu zu bringen, einer hier zu treffenden schweizerisch-deutschen Verständigung ihre Zustimmung zu geben.

Herrn Bundesrat Max P e t i t p i e r r e ,
Vorsteher des Eidg. Politischen Departements,

B e r n .



Das ist der wahre Grund, weshalb er Herrn Wolff desavouiert hat und weshalb er bisher die Zustimmung zum paraphierten Vertragsentwurf nicht geben wollte. Er spekuliert darauf, dass das Interesse der Alliierten, die Abgeltungssumme zu erhalten, so gross sei, dass sie bei einiger Geduld seinen Plänen zustimmen würden.

Die Deutschen haben in den letzten Tagen auf verschiedenen Wegen versucht, von uns zu erfahren, wie wir uns etwa eine endgültige Regelung der Clearingmilliarde denken. Ich habe darüber mit Herrn Dr. Iklé oft und eingehend gesprochen. Mit seinem Einverständnis habe ich gestern Herrn Abs vollkommen unverbindlich und persönlich folgende Lösung angedeutet: Für unsere Forderung soll ohne weiteres der von der Konferenz festzusetzende allgemeine Reduktionsfaktor, der sich aus dem zusammengeschrumpften geographischen Gebiet der Bundesrepublik einerseits sowie aus der allgemeinen Verarmung, aus dem Flüchtlingsproblem und aus der Hilfe an Berlin andererseits ergibt. Die Deutschen beziffern diesen Reduktionsfaktor auf rund 50 %. Dagegen wird namentlich von den Engländern stark opponiert. Angenommen, die Konferenz stimme schlussendlich den geforderten 50 % zu, so würden wir gegenüber der Bundesrepublik rund Fr. 500 Millionen geltend zu machen haben und uns für den Rest einen Vorbehalt gegenüber einem später w~~g~~idervereinigten Deutschland sichern. Zur Tilgung dieser 500 Millionen könnte über die EPU oder direkt ein gewisser Prozentsatz (unter 10 %) des jeweiligen monatlichen Ueberschusses im schweizerisch-deutschen Warenverkehr abgezweigt werden. Ueber die Höhe des Prozentsatzes und die Dauer der Operation (20 - 30 Jahre) wäre noch zu reden. Diese Lösung hätte für Deutschland den grossen Vorteil, dass sie keine Transferbelastung bedeutet, und dass Deutschland doch weiss, mit was es der Schweiz gegenüber zu rechnen hat. Meine Andeutungen sind

denn auch von Herrn Abs durchaus positiv aufgenommen worden, während andere Mitglieder der deutschen Delegation offensichtlich hoffen, viel billiger weg zu kommen, z.B. durch Reduktion unserer Forderung auf Fr. 250 Millionen, wobei die gemäss Abgeltungsplan zu zahlenden Fr. 121,5 Millionen abzuziehen wären.

Ich habe heute ^{den} nördings versucht, die Alliierten zu einer klaren Stellungnahme zu bewegen. Es war dies unmöglich, weil sie angeblich noch auf Instruktionen aus Washington warten. Mit grosser Mühe habe ich auf Montag vormittag eine Konferenz ansetzen können, in welcher der paraphierte Vertrag mit Deutschland einerseits und unser Entwurf zu einem Abkommen mit den Alliierten andererseits besprochen werden sollen.

Es nützt ja leider nichts, sich über die Zeitverschwendung oder über die Sturheit der Amerikaner aufzuregen. Wir müssen uns immer und immer wieder zur Geduld zwingen und ich hoffe auch jetzt noch, damit schlussendlich doch zu einem positiven Resultat zu gelangen.

Zu Ihrer weiteren Orientierung lege ich noch Kopie einer Aufzeichnung bei, die ich kürzlich vollkommen formlos den Deutschen habe in die Hände spielen lassen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochschätzung.



1 Beilage.

Ueber die Abgeltung des Abkommens von Washington.

1. Die Schweiz hat während 7 Jahren trotz stärksten Druckes die Liquidierung der deutschen Guthaben abgelehnt, weil keine Sicherung dafür bestand, dass der deutsche Gläubiger in seiner Währung einen gerechten Gegenwert erhielt. Diese Guthaben, im ungefähren Schätzwert von Fr. 400 Mio sind deshalb heute noch vorhanden. Dazu sind intakt die Werte des Reiches, der Reichsbank und der Reichsbahn.
2. Es ist von deutscher Seite oft verlangt worden, die Schweiz möge sich vom Abkommen von Washington befreien und hierauf die deutschen Vermögenswerte zur bilateralen Verrechnung bringen mit den schweizerischen Forderungen auf deutsche Schulden.
3. Von offizieller deutscher Seite ist mehrfach und nachdrücklich auf die Verbindung zwischen Auslandsschulden und Auslandsguthaben verwiesen worden. Die Schweiz ist das einzige Land, das durch seine Haltung diesen Grundsatz anerkannt hat.
4. Beim jetzigen Plan würden von den deutschen Guthaben in der Schweiz rund Fr. 120 Mio an die Alliierten abgeführt. Es blieben rund Fr. 280 Mio. Gegen eine Abgeltung von rund Fr. 120 Mio würden diese Guthaben von der Schweiz frei gegeben. Der politische, moralische und devisenmässige Gewinn für die deutsche Seite ist offensichtlich.
5. Die Schweiz ist bereit, sich die deutsche Abgeltungszahlung auf eine bestehende Forderung anrechnen zu lassen, die mit dem Abkommen von Washington nicht das geringste zu tun hat. Die Verbindung zwischen Abgeltungszahlung und schweizerischer Clearingforderung erfolgte ausdrücklich auf deutschen Wunsch und bildet eine erhebliche schweizerische Konzession. Wir sind natürlich jederzeit bereit, auf diese Verbindung zu verzichten.
6. Dass man versucht, diese von deutscher Seite gewünschte Verbindung dazu zu benutzen, um über eine "Saldoquittung" oder in anderer Weise die schweizerische Clearingforderung zu erledigen, geht wirklich zu weit. Es kann dies für die Schweiz niemals in Frage kommen.
7. Im Gegensatz zu den Alliierten, ist die Schweiz, die durch das Abkommen von Washington mit ihnen auf die gleiche Stufe gestellt worden ist, nicht nur bereit, sich die an sie zu leistende Zahlung an einer ganz anderen Forderung anrechnen zu lassen, sie ist auch bereit, an der Barzahlungs-Reduktion von 10 % festzuhalten, obschon sie auf einer Barzahlung der gesamten Abgeltungssumme nicht besteht.

6. Wenn die Abgeltung des Abkommens von Washington infolge deutscher oder alliierter Einwendungen mit Bezug auf den Rest der Clearingforderung nicht zustande kommt, so wird der Schweiz nichts anderes übrig bleiben als unter Fristansetzung an die Alliierten die Frage zu stellen, ob sie zur Durchführung des Abkommens von Washington, wie es abgeschlossen wurde, bereit seien. Da die Alliierten in der heutigen Lage diese Frage nicht werden bejahen können, so wird die Schweiz nach Ablauf der Frist von ihren Verpflichtungen zurücktreten, auch auf die Gefahr hin, schiedsgerichtlich belangt zu werden. Sie ist alsdann in der Lage, den ganzen Wert der deutschen Vermögen in der Schweiz vollständig oder teilweise aufzurechnen mit ihren Forderungen gegen Deutschland.

Die Clearingforderung an der Londoner Konferenz.

1. Die Schweiz hat offiziell verlangt, dass in Abweichung von Zif. 11, IV, lit. C des "Scope-Dokuments" ihre Clearingforderung an der Londoner Konferenz wie andere Forderungen gegen Deutschland behandelt werde. Sie ist denn auch zu entsprechenden Konzessionen bereit. Lehnt die Konferenz das schweizerische Begehren ab, so werden wir nicht in der Lage sein, einen allfälligen internationalen Vertrag über die Regelung der deutschen Auslandsschulden zu unterzeichnen. Es wird sich alsdann für die deutsche Seite die Frage stellen, ob sie ihrerseits einen Vertrag annehmen kann, bei welchem
- a) einer ihrer bedeutendsten Gläubiger fehlt,
 - b) dieser Gläubiger als einer der besten Abnehmer deutscher Produkte seine Forderungen bei Gelegenheit durch Zahlungsabkommen zu wahren in der Lage sein wird,
 - c) dieser Gläubiger zu den ganz wenigen gehört, die als neue Kreditgeber für Deutschland in Frage kommen können,
 - d) dieser Gläubiger der einzige ist, der die Verbindung zwischen Auslandsschulden und Auslandvermögen praktisch anzuerkennen bereit war.
2. Selbst angenommen, dass trotz dieser Bedenken von deutscher Seite ein Vertrag über die Regelung der Auslandsschulden abgeschlossen wird, so besteht für die Schweiz durchaus die Möglichkeit, ihre bilaterale Handlungsfähigkeit gegenüber der Bundesrepublik zu gewinnen und auszunützen. Die Importüberschüsse im Warenverkehr sind derart, dass der Abschluss von Zahlungsabkommen, wie sie zwischen der Schweiz und Deutschland, zwischen den beiden Weltkriegen jeweils abgeschlossen wurden, keine grossen Schwierigkeiten bieten dürfte. Dabei wird für den Finanztransfer mehr Platz sein als er je aus einer multilateralen Regelung zu erwarten berechtigt

- 3 -

ist. Irgendeine Reduktion der schweizerischen Clearingforderung könnte dabei kaum mehr in Betracht fallen, während heute noch die Möglichkeit zu bedeutenden Konzessionen, sei es an oder ausserhalb der Londoner Konferenz, besteht.